

## **Satzung der Gemeinde Steinbergkirche**

### **über die Entschädigung der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie der weiteren für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen**

#### **(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und aufgrund der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Steinbergkirche vom 03.12.2024 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Grundsatz**

Ehrenbeamte, Gemeindevertreter/innen sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten eine Entschädigung oder Auslagenerstattung nach dieser Satzung.

#### **§ 2**

##### **Mitglieder der Gemeindevertretung, Ausschussmitglieder und Ausschussvorsitzende sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger**

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, für die Teilnahme an sonstigen in der Hauptsatzung der Gemeinde Steinbergkirche bestimmten Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO.
- (3) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung ihre Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO.
- (4) Die Auszahlung der Sitzungsgelder erfolgt jeweils zum 15.06. und zum 15.12. des Jahres.
- (5) Die für Erhebungen des Statistischen Landesamtes eingesetzten Zähler erhalten pro Stunde einen Betrag in Höhe des gesetzlichen Mindestlohnes.
- (6) Die von der Gemeindevertretung bestellten Wegebeauftragten erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen einen Betrag von 20,00 € je Einsatz.

#### **§ 3**

##### **Bürgermeisterin / Bürgermeister, Stellvertretungen**

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO.
- (2) Der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister werden auf Antrag gesondert erstattet:
  1. bei dienstlicher Benutzung eines privaten Fernsprechers die Kosten der dienstlich geführten Gespräche und die anteiligen Grundgebühren
  2. die Kosten für die dienstliche Nutzung eines Privat-PKW

- (3) Die Beträge unter Absatz 2 können für monatliche Zahlungen pauschaliert werden, wenn diese anhand von aussagekräftigen Unterlagen ermittelt werden konnten. Die aussagekräftigen Unterlagen sind in angemessenen Abständen zu überprüfen.
- (4) Die Stellvertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters erhält im Verhinderungsfall der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters eine tageweise Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 % der täglichen Entschädigung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters.

#### **§ 4**

#### **Verdienstausfall- und Abwesenheitsentschädigung**

- (1) Ehrenbeamtinnen und –beamten, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern ist auf Antrag der entgangene Arbeitsverdienst zu ersetzen, auch wenn Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld gewährt wird. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 25,00 €, höchstens 200,00 € pro Tag.
- (2) Ehrenbeamtinnen und –beamten, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hauarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Anwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 15,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

#### **§ 5**

#### **Ersatz für Betreuungskosten**

Ehrenbeamtinnen und –beamten, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst oder eine Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt gewährt wird.

#### **§ 6**

#### **Reisekostenvergütung**

Ehrenbeamtinnen und –beamten, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück höchstens jedoch in Höhe der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Krafffahrzeuge richtet sich

die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Absatz 1 bis 4 Bundesreisekostengesetz.

### **§ 7 Gleichstellungsbeauftragte**

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes erhält für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €. Satz 1 gilt im Falle der Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten für ihre Stellvertreterin entsprechend.

### **§ 8 Vorsitzende und Mitglieder eines Beirats**

- (1) Die Mitglieder der Beiräte erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Beiräte ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €.
- (2) Die / der Vorsitzende eines Beirats und bei deren Verhinderung ihre Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes nach Absatz 1.
- (3) Die / der Vorsitzende eines Beirats oder sein/e Stellvertreter/in erhält für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €.
- (4) Das jeweilige vom Beirat in einen gemeindlichen Ausschuss entsandte beratende Mitglied oder die / der Stellvertreter/in erhält für die Teilnahme an der Sitzung des Ausschusses der Gemeinde, in den es entsandt ist, ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Entschädigungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung Gemeinde Steinbergkirche vom 31.05.2013 außer Kraft.

Steinbergkirche, den 03.12.2024

gez. Jürgen Schiewer  
Bürgermeister